

Vortrag Wirtschaftsvereinigung Salzgitter

Christian Hausherr

Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Betriebswirt (IWW),
Wirtschaftsmediator (FU Hagen), Zertifizierter Restrukturierungs- und
Sanierungsberater (RWS)

Agenda

1. Eigenes Unternehmen in der Krise und Insolvenz
2. Geschäftspartner in der Krise und Insolvenz

Das eigene Unternehmen in der Krise und Insolvenz

Typischer Verlauf einer Unternehmenskrise

Krisenfrüherkennung

Das eigene Unternehmen in der Krise

Krisenfrüherkennung - typischer Verlauf einer Unternehmenskrise

- Strategiekrise

- Große Lebensmittelketten haben kleine Lebensmittelgeschäfte zu einer Ausnahme werden lassen
- Wer bringt noch einen Fernseher zur Reparatur? Der Preisverfall bei Neugeräten macht eine Reparatur in vielen Fällen unrentabel.
- Bau einer Umfahrungsstraße löst das Lärmproblem, bedeutet aber häufig für kleine Unternehmen im Ortskern das Aus.
- Katalog statt online-shop
- Problem: Sieht man nicht im Jahresabschluss oder der BWA.

- Ertragskrise

- Entstehung von Verlusten, die das Eigenkapital aufzehren.

- Liquiditätskrise

- Geld wird knapp und schließlich Eintritt der Zahlungsunfähigkeit

Das eigene Unternehmen in der Krise

Krisenfrüherkennung – nach dem StaRUG

§ 1 StaRUG

Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht...

Das eigene Unternehmen in der Krise

Einrichtung eines Krisenfrüherkennungssystems

- Welche Szenarien können zu einer existenzbedrohenden Krise führen?
- Welche Maßnahmen sollte ich umsetzen, damit diese Szenarien nicht eintreten?
- Problem: Schieflage entsteht durch Kombination verschiedener Risiken
- Problem: Risiken entstehen in der Zukunft
- die Ausgestaltung des Systems ist nicht konkret definiert, abhängig ist die Ausgestaltung u. a. von Größe, Branche, Struktur und Rechtsform des jeweiligen Unternehmens;
- Risiken identifizieren, Risikoindikatoren benennen, Risiken bewerten, Verantwortlichen Personen, Informationsfluss, Gegenmaßnahmen, Kontrolle und Überwachung, Dokumentation
- Unternehmensplanung für 24 Monate
- Checklisten werden beim BMJ abrufbar sein. Bsp. Früherkennungstreppe
- Ganz wichtig: regelmäßige Überprüfung von Insolvenzgründen
- Dokumentation!

Insolvenzgründe

Zahlungsunfähigkeit

Überschuldung

Insolvenzgründe – Zahlungsunfähigkeit

allgemeine Regelungen

Gesetz: § 17 II InsO: Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen....

BGH: Zahlungsunfähigkeit besteht, bei

- Liquiditätslücke von mindestens 10 %
- über einen Zeitraum von drei Wochen

Ausnahme: Lücke wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit demnächst vollständig geschlossen und den Gläubigern ist ein Zuwarten unter den besonderen Umständen des Einzelfalles zuzumuten.

Liquiditätsstatus zum Stichtag

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
I. unmittelbar verfügbare Aktiva Zahlungsmittel zum Stichtag		I. unmittelbar fällige Passiva zum Stichtag	
1. Bankguthaben	10.000	1. fällige Verbindlichkeit aus L. L.	15.000
2. Kassenbestände	1.000	2. fällige Verbindlichkeiten Finanzbereich	2.000
3. Schecks	2.000	3. sonstige Verbindlichkeiten (Steuer, Sozialabgaben)	500
4. fällige Forderungen Finanzbereich	500		
Σ Aktiva I	13.500	Σ Passiva I	17.500
Deckungslücke in %	4.000 23 %		

Vom Liquiditätsstatus zum Liquiditätsplan

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
I. unmittelbar verfügbare Aktiva Zahlungsmittel zum Bilanzstichtag	13.500	I. unmittelbar fällige Passiva zum Bilanzstichtag	17.500
II. innerhalb der nächsten 20 Tagen verfügbaren liquiden Mittel		II. innerhalb der nächsten 20 Tagen fälligen Verbindlichkeiten	
1. fälliger Wechsel	100	1. Verbindlichkeit aus L. L.	6.000
2. fällige Forderungen aus L. L.	5.000	2. Verbindlichkeiten Finanzbereich	1.000
3. fällige Forderungen Finanzbereich	0	3. sonstige Verbindlichkeiten	500
Σ Aktiva I + II	18.600	Σ Passiva I + II	25.000
Deckungslücke in EUR in %	6.400 26 %		

Insolvenzgründe – Zahlungsunfähigkeit

allgemeine Regelungen

1. Stichtagsbezogener Liquiditätsstatus,
 - Keine Deckungslücke = Keine ZU
 - Besteht eine Deckungslücke muss ein Finanzplan erstellt werden
2. Finanzplan über 3 Wochen
 - Lücke vollständig geschlossen: Keine ZU
 - Lücke 10% oder größer = ZU
 - Lücke < 10% = keine ZU (bloße Zahlungsstockung), weitergehende Planung
3. Finanzplan über 3 – 6 Monate
 - Lücke dauerhaft beseitigt = Keine ZU
 - Lücke nicht dauerhaft beseitigt = ZU

Insolvenzgründe – Überschuldung

allgemeine Regelungen

§ 19 II InsO

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Rechnerische Überschuldung

+ Keine positive Fortführungsprognose

= Überschuldung i. S. v. § 19 InsO

Insolvenzgründe – Überschuldung

allgemeine Regelungen

1. Überschuldungsstatus

- Deckt das Vermögen die Verbindlichkeiten?
- Ausgangspunkt zeitnahe Jahresabschluss
- Ansatz und Bewertung entsprechend dem Zweck der Überschuldungsprüfung. Bewertung mit Liquidationswerten.
- Beispiel: Abgeschriebene Immobilie mit Verkaufserlös ansetzen
- Beispiel: veraltete Lagerbestände müssen deutlich abgewertet werden.
- Aktiva < Passiva = Rechnerische Überschuldung

Insolvenzgründe – Überschuldung

allgemeine Regelungen

2. Fortführungsprognose

- Positive Liquiditätsprognose = Zahlungsfähigkeitsprognose
- Positive Ertragsprognose, streitig, aber wohl h. M.
- Integrierte Unternehmensplanung
- Zeitraum: **12 Monate** (seit 2021), Abgrenzung zu § 18 InsO.
- Prognosezeitraum im Jahr 2021 nur **4 Monate**, wenn die Überschuldung auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

Insolvenzgründe – Überschuldung

allgemeine Regelungen

- IDW S6: Standard für Sanierungsgutachten
- BGH zur Fortbestehensprognose
 - von den erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgehen
 - Analyse der wirtschaftlichen Lage
 - Erfassung Krisenursachen
 - schlüssig, nicht offenkundig undurchführbar
 - Beurteilungsmaßstab: unvoreingenommener branchenkundiger Fachmann
 - Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wiedergeben und planen
 - Objektive Sanierungsfähigkeit
 - Geplante Maßnahmen geeignet, in überschaubarer Zeit zu sanieren

Antragspflicht

allgemeine Regelungen

Sonderregelung COVID-19

Insolvenzantragspflicht

allgemeine Regelungen

§ 15a I InsO

Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag zu stellen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen. Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

Insolvenzantragspflicht

allgemeine Regelungen

Wer ?

Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) oder GmbH & Co. KG

Wann?

Eintritt / Erkennbarkeit von ZU oder ÜS

Innerhalb welcher Frist?

bei ZU: unverzüglich, maximal 3 Wochen

bei ÜS: unverzüglich, maximal 6 Wochen

Insolvenzantragspflicht

Sonderregelung COVID-19

- Antragspflicht von 03/20 bis 09/20 für §17 und §19 ausgesetzt
- **seit 10/20 ist §17 wieder ein Insolvenzgrund !!!**
- keine Aussetzung,
 - wenn Insolvenzreife nicht auf Corona-Pandemie beruht
 - wenn keine Aussicht zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit
- Antragspflicht von 01/21 **bis 04/21** ausgesetzt (§ 17 und § 19), wenn Antrag auf COVID Hilfen gestellt im Zeitraum 11/20 bis 2/21.
- oder den Antrag aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht gestellt haben, aber antragsberechtigt sind
- dies gilt nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangte Hilfeleistung zur Beseitigung des Insolvenzgrund unzureichend ist
- Seit dem **1.5.2021** gelten die normalen Antragspflichten, § 15a InsO.

Insolvenzantrag, § 13 InsO

- Antragsberechtigung: Schuldner und Gläubiger
- Zuständigkeit: Amtsgericht,
 - Mittelpunkt seiner selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit
- Voraussetzungen in § 13 InsO, u.a.: Schriftformerfordernis
- Antragsformulare: Nds. Landesjustizportal oder Amtsgericht

Ablauf eines Insolvenzverfahrens

Insolvenzantrag

Gutachtenphase

vorläufige (Insolvenz-) Verwaltung

Insolvenzeröffnung

Berichtstermin / Prüfungstermin

a) Regelabwicklung: Schlussverteilung

b) Insolvenzplanverfahren: Erörterungs- und Abstimmungstermin

Aufhebung des Verfahren

Unternehmenserhalt

im Insolvenzverfahren

§ 1 InsO

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

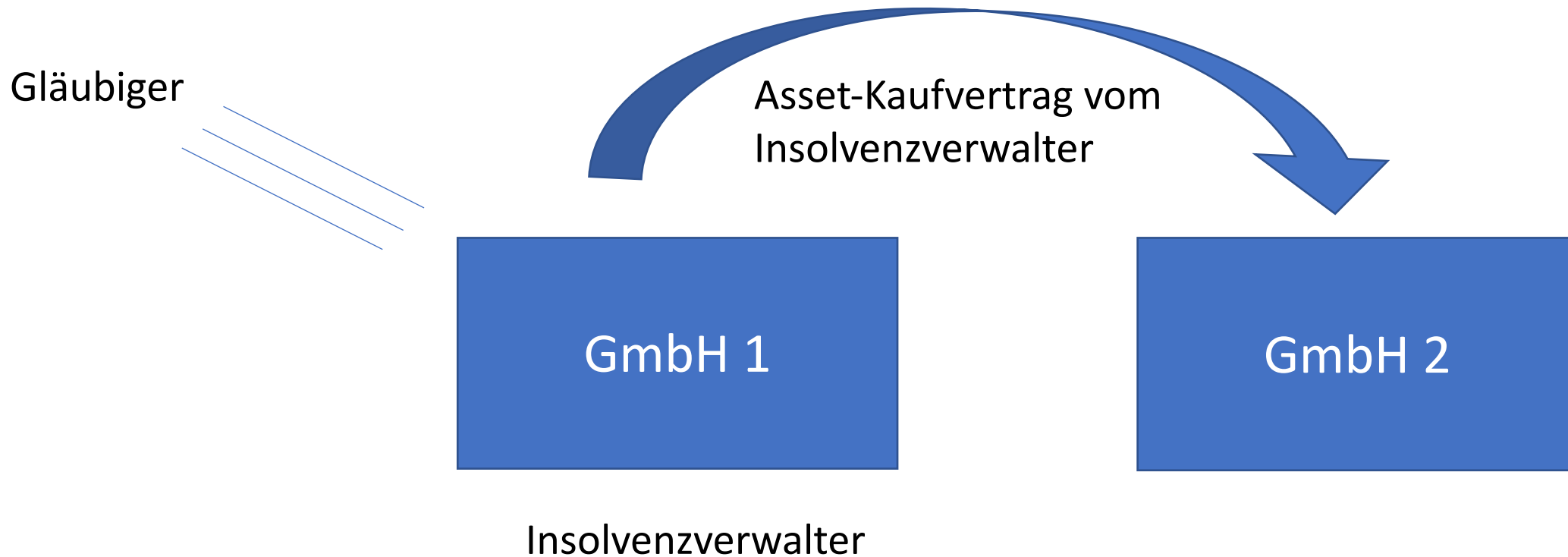
Unternehmenserhalt

im Insolvenzverfahren

- sanierende Übertragung auf eine Auffanggesellschaft / Asset-Deal
- Sanierung des Unternehmensträgers durch Insolvenzplan
- Freigabe der selbständigen Tätigkeit nach § 35 II InsO

Unternehmenserhalt

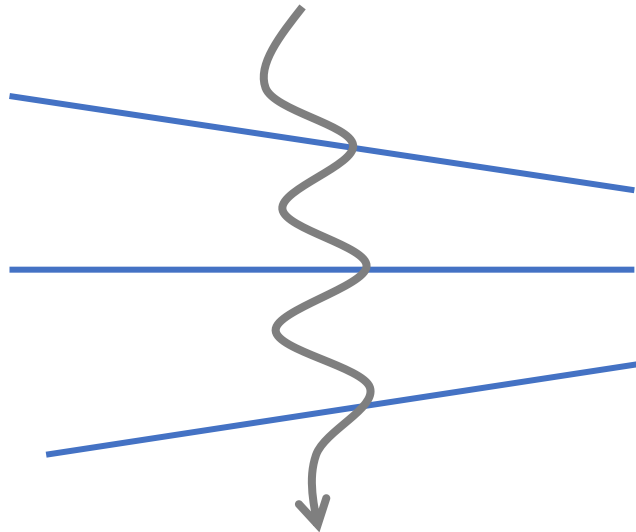
Sanierende Übertragung



Unternehmenserhalt

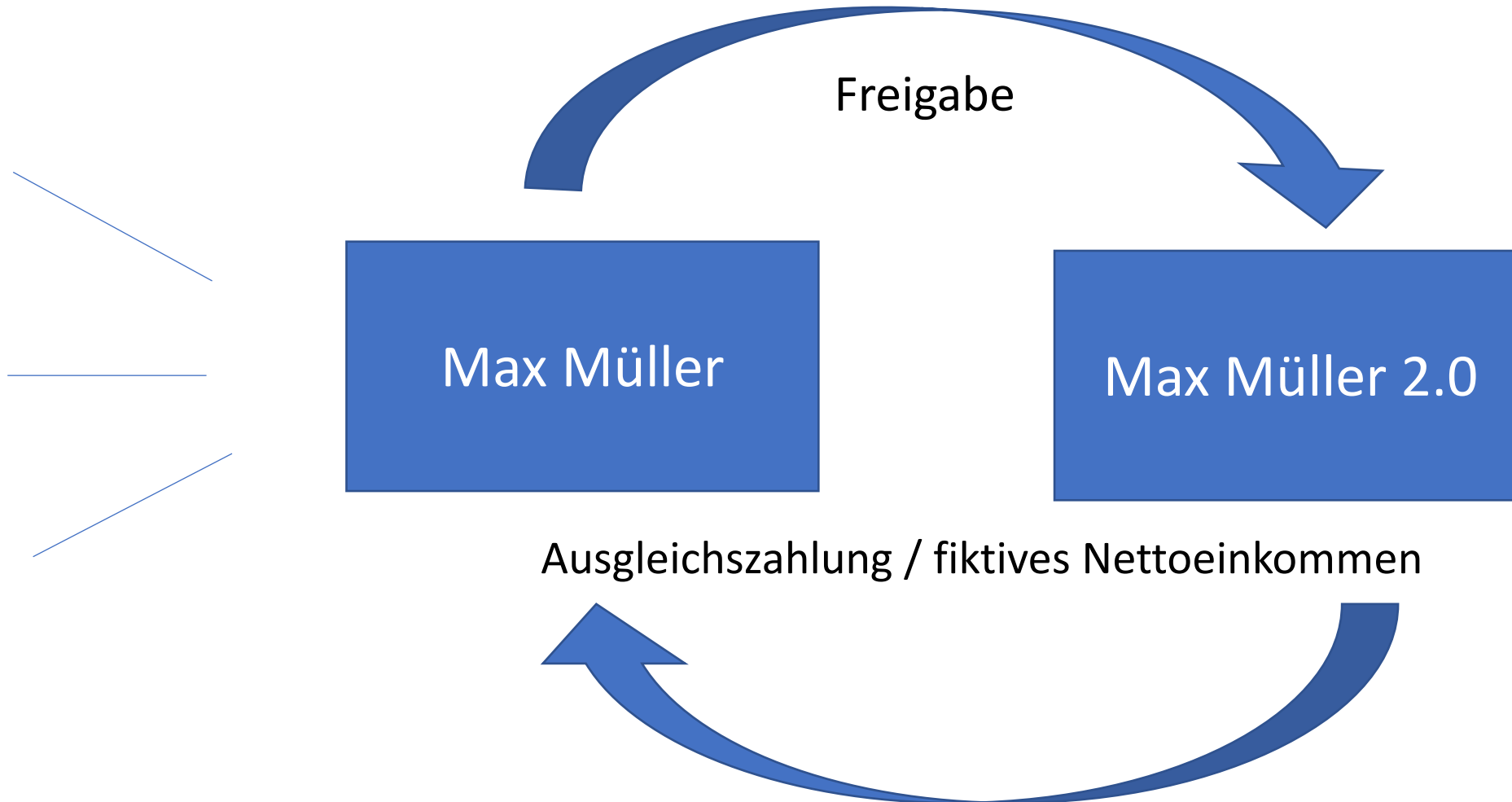
Insolvenzplan

Schuldenschnitt



Unternehmenserhalt

Freigabe der selbstständigen Tätigkeit



Verträge in der Insolvenz

gegenseitige Verträge

Mietverträge

Verträge in der Insolvenz

gegenseitige Verträge: Grundsatz Wahlrecht des IV

Bsp: Lieferverträge oder Mietverträge über bewegliche Sachen

- Wahlrecht des IV bei beidseitig nicht vollständig erfüllten Verträgen
- Erfüllung: wird der Vertrag wie gewöhnlich abgewickelt
- Nichterfüllung: Hier kann keine Partei die Leistung fordern
- Vertragspartner hat Schadenersatzanspruch als Tabellenforderung
- Beispiel: Leasing, Dauerbezugsverträge, Energielieferungsverträge, Franchise, Kaufverträge, Lizenzverträge, Mietverträge über bewegliche Sachen

Verträge in der Insolvenz

Mietverträge

Bsp: Mietverträge über unbewegliche Sachen wie Geschäftsräume

- Grundsatz: Verträge bestehen über die Insolvenzeröffnung fort, § 108 InsO
- Mieter ist insolvent:
 - IV hat Sonderkündigungsrecht, Kündigungsfrist 3 Monate, § 109 I S. 1.
 - Vermieter kann nicht kündigen, wegen Zahlungsverzug, der in der Zeit vor dem Insolvenzantrag entstanden ist, § 112.
- Vermieter ist insolvent:
 - Mietverhältnis wird normal fortgesetzt.
 - Bei Veräußerung: Kündigungsrecht des Erwerbers mit gesetzlicher Frist, § 111.

Verträge in der Insolvenz

Arbeitsrecht

- Kündigungsfrist Arbeitsverträge: maximal 3 Monate, § 113 InsO
- Reduzierter Prüfungsmaßstab beim Interessenausgleich, § 125 InsO
- Deckelung des Sozialplanvolumens auf 2,5 Monatsverdienste, § 123 I InsO
- Kündigung von Betriebsvereinbarungen, § 120 InsO
- Widerruf von vor Verfahrenseröffnung geschlossenen Sozialplänen, § 124 InsO

Vorteile der Sanierung im Insolvenzverfahren

Vorteile der Sanierung im Insolvenzverfahren

- Schutz vor Vollstreckungsmaßnahmen (§ 89)
- Liquiditätshilfe durch Insolvenzgeld - Entlastung von Lohnzahlungen und Sozialversicherungsbeiträgen für bis zu 3 Monate
- Überprüfung der Betriebsabläufe im Vier-Augenprinzip; Unterstützung durch Krisenerfahrenen Insolvenzverwalter/Sachwalter
- Schnelle und unkomplizierte Beendigung von belastenden Verträgen (§§ 103 ff.)
- Verkürzte Kündigungsfristen im Arbeitsrecht (§ 113) und Mietrecht (§ 109)
- Deckelung des Sozialplanvolumens (§ 123)
- Verbesserung der Verhandlungsmöglichkeiten mit besicherten Gläubigern (§ 168 InsO)
- Befreiung von ungesicherten Altverbindlichkeiten (§ 38 InsO, § 187 InsO)
- Vereinfachung der Veränderung von Gesellschaftsverhältnissen (§ 225a InsO)
- Mehrheitsentscheidungen - Einbeziehung unwilliger und passiver Gläubiger (§§ 244, 254b)
- Drucksituation für alle Beteiligten zum Handeln
- Privilegierung im Rahmen von 25 HGB oder 75 AO

Vergleich Restrukturierungsplan und Insolvenzplan

Vergleich Restrukturierungsplan und Insolvenzplan

StaRUG - Kernbestandteile

- Ziel: Verhinderung der Insolvenz – Vorinsolvenzliche Restrukturierung
- Drohende ZU – keine ZU oder Überschuldung
- Modular:
 - Stabilisierung: für 3 Monate Leistungsverweigerung, Vollstreckungs- und Verwertungsverbote
 - Gerichtliche Vorprüfung,
 - Restrukturierungsplan,
 - Gerichtliche Bestätigung: Ersetzung von ablehnenden Gläubigergruppen
 - Sanierungsmoderation
- Sanierung mit Mehrheitsentscheidung von 75 %; Passivität = Ablehnung
- Partikular: „Gestaltbare“ Rechtsverhältnisse, Eingriff in ungesicherte Forderungen
- Sicherheiten können umgestaltet werden
- Kein Eingriff in Arbeitnehmerrechte,
- Keine Vertragsbeendigung, keine Instrumente der leistungswirtschaftlichen Sanierung

Vergleich Restrukturierungsplan und Insolvenzplan

	Restrukturierungsplan	Insolvenzplan
Voraussetzungen	§ 18 InsO – drohende Zahlungsunfähigkeit Keine ZU, Keine Überschuldung	Insolvenzantrag
öffentliches Verfahren	möglich, aber nicht zwingend erforderlich	nur öffentlich möglich
einbezogene Gläubiger	§ 10 StaRUG – Planbetroffene Auswahlermessen des Schuldners	alle Gläubiger
Verfahren	modulares Verfahren, einzelne Maßnahmen, gerichtlich und außergerichtlich möglich	gerichtlich geführt und klar strukturiert
Mehrheitserfordernis	75 % pro Gläubigergruppe	Kopf- oder Summenmehrheit
Insolvenzgeld	-	+
Vertragsbeendigung, §§ 103 InsO	-	+

Haftungsgefahren

Straftaten

zivilrechtliche und steuerrechtliche Haftung

gesellschaftsrechtliche Folgen und Sonstiges

Haftungsgefahren

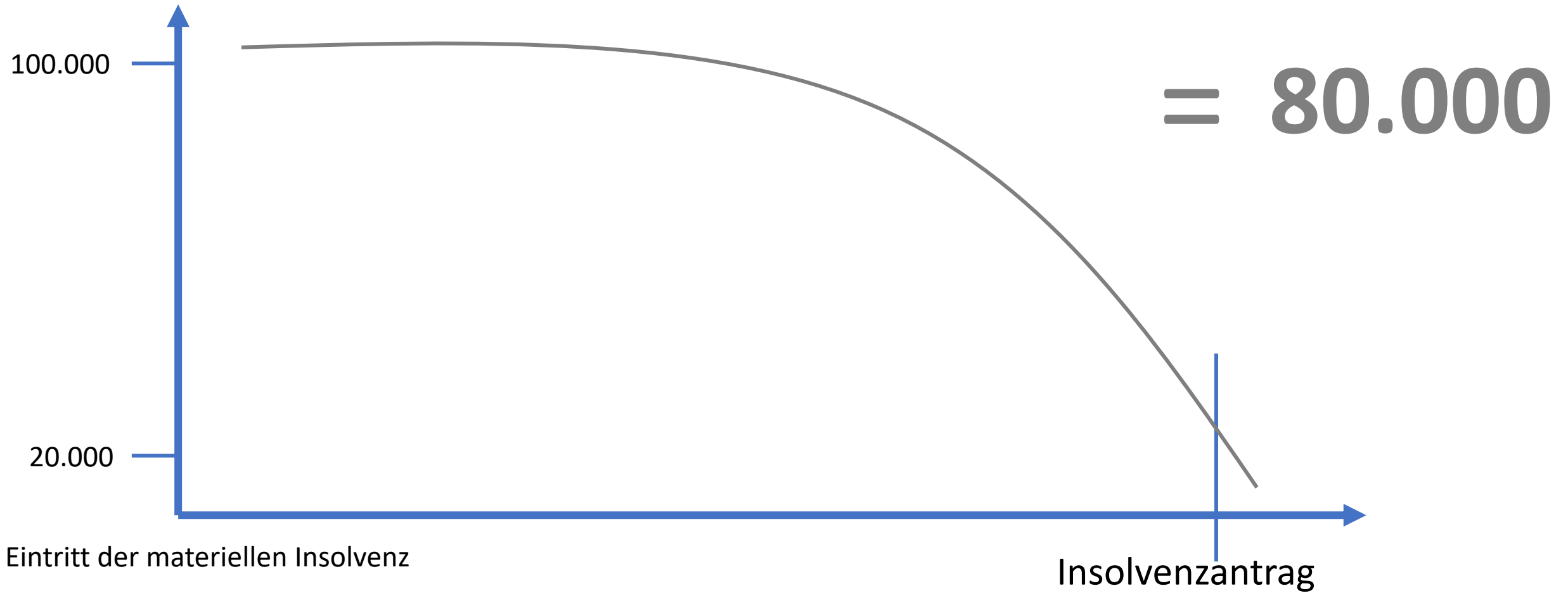
Straftaten

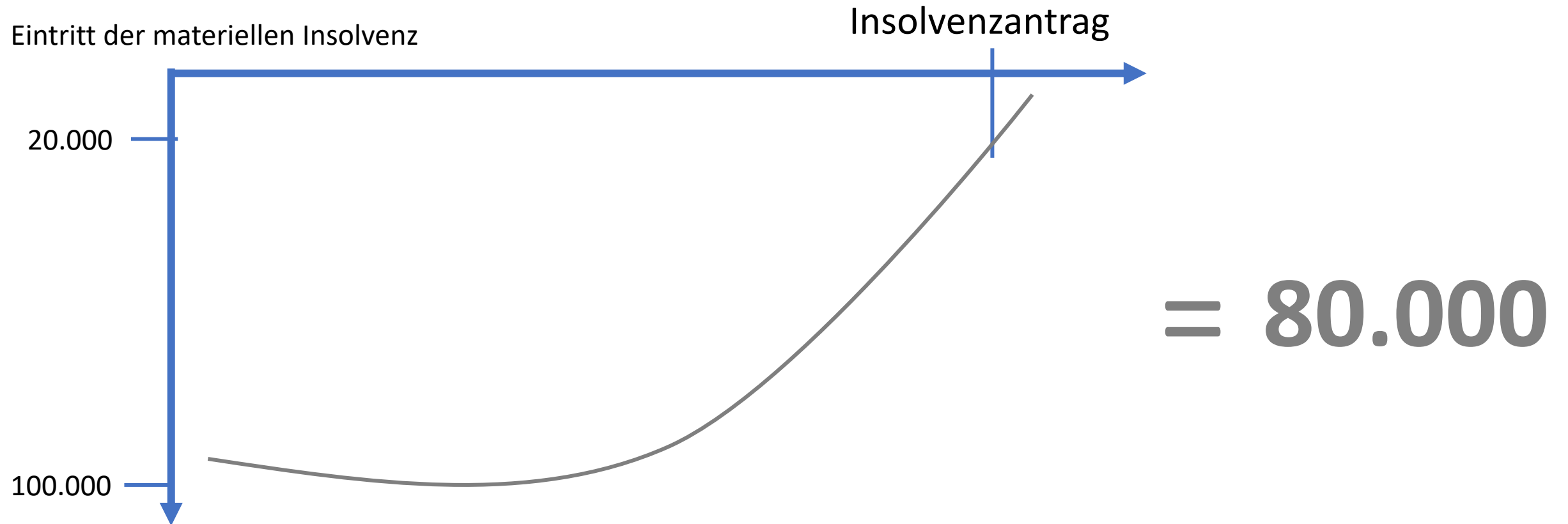
- | | |
|---|-----------------------------|
| • Insolvenzverschleppung | Freiheitsstrafe bis 3 Jahre |
| • Bankrottdelikte | Freiheitsstrafe bis 5 Jahre |
| • Veruntreuen von Arbeitsentgelt | bis 5 Jahre |
| • Betrug | bis 5 Jahre |
| • Verletzung der Buchführungspflicht | bis 2 Jahre |
| • Verletzung der Verlustanzeigespflicht | bis 3 Jahre |

Haftungsgefahren

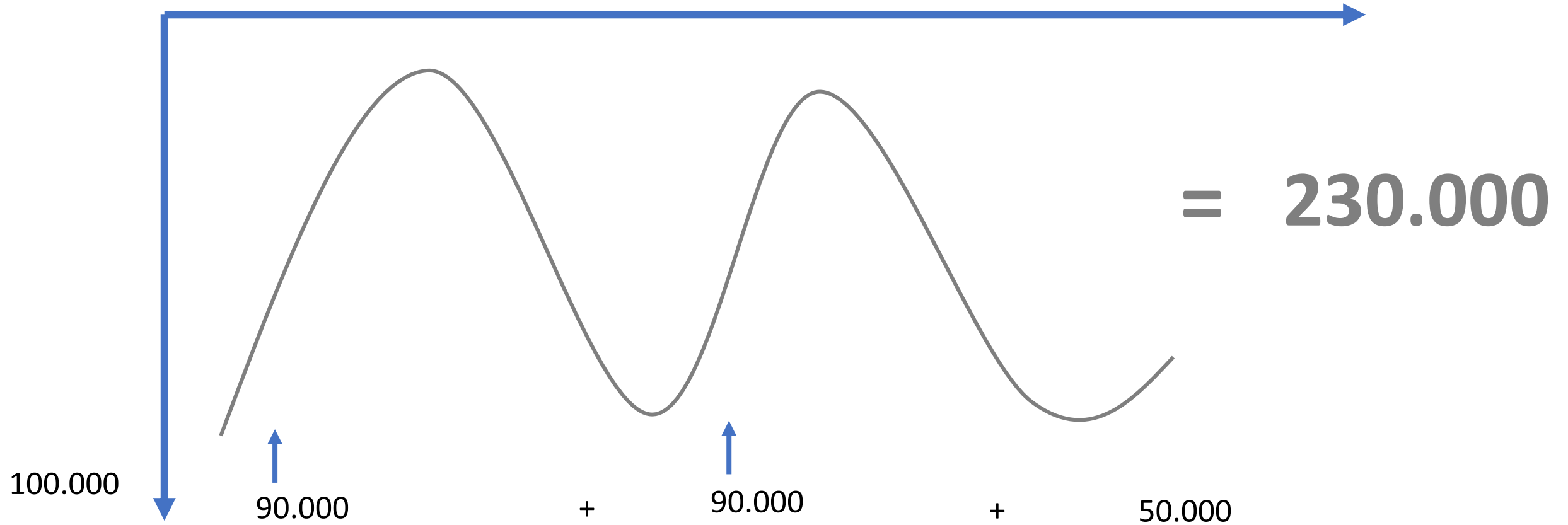
zivilrechtliche Haftung nach § 15b InsO

- Früher: § 64 GmbHG, § 92 II AktG, § 130c I HGB, § 177a S.1 HGB
- Jetzt: § 15b InsO (2021)
- Wichtigste Anspruchsgrundlage in der Praxis zur organschaftlichen Haftung
- Geschäftsleiter von antragspflichtigen Schuldnern
- Anspruch eigener Art mit verhaltenssteuernder Funktion
- Inhalt: Keine Zahlungen mehr ab Eintritt von ZU/ÜS, sondern IA
- Schnell existenzgefährdende Höhe, weil Einzelbetrachtung
- Zahlungen und andere nicht gedeckte Vermögensabflüsse





Eintritt der materiellen Insolvenz



Haftungsgefahren

gesellschaftsrechtliche Folgen und sonstiges

- Versagung der Restschuldbefreiung, § 290 I Nr. 1 InsO
- Inhabilität, § 6 II GmbHG
- Berufsverbot, § 70 StGB
- Eintrag im Führungszeugnis
- Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit, § 35 GewO

Der Geschäftspartner in der Krise

Risiken

Anzeichen einer Krise

Der Geschäftspartner in der Krise

Risiken

- Forderungsausfall
- Ausfall eines Lieferanten
- Erhöhung Beschaffungskosten
- eigene Produktion in Gefahr
- Vertragsstrafen
- Reputationsverlust
- Verlust von eigenen Kunden
- **Insolvenzanfechtung**

Der Geschäftspartner in der Krise

Anzeichen einer Krise erkennen

Mögliche Anzeichen einer Krise

- Veränderung im Zahlungsverhalten oder im Zahlungsweg
- Drittzahlungen, Ratenzahlungen, Ausbleiben von Zahlungen
- negative Berichterstattung
- Wechsel in der Geschäftsführung
- häufig wechselnde Ansprechpartner
- eingeschränkte Erreichbarkeit der Ansprechpartner
- Reduzierung des Leistungsumfangs
- Spät- oder Schlechtleistung

Insolvenzanfechtung

allgemeine Regelungen

Sonderregelungen COVID-19

Insolvenzanfechtung

allgemeine Regelung

Durch die Insolvenzanfechtung kann der Insolvenzverwalter Rechtshandlungen (bsp. Zahlungen) rückgängig machen, wenn andere Insolvenzgläubiger benachteiligt worden sind und ein Anfechtungstatbestand verwirklicht ist.

Rechtsfolgen: Anfechtungsgegner muss erhaltene Leistung an die Masse erstatten, die Forderung lebt wieder und stellt nun eine Insolvenzforderung, auf die lediglich die Quote entfällt, dar.

Insolvenzanfechtung

allgemeine Regelung

Gläubigerbenachteiligung

Eine Benachteiligung der Gläubiger ist gegeben, wenn – auf welche Weise auch immer – die Insolvenzmasse geschmälert wird oder die Schuldenmasse vermehrt wird. Dabei kommt es auf die wirtschaftliche Betrachtung an.

- Verringerung der Aktiva
- Vermehrung der Passiva
- Erschweren der Verwertbarkeit

Insolvenzanfechtung

relevante Paragraphen

- § 130 InsO, kongruente Deckung, 3 Monate
- § 131 InsO, inkongruente Deckung, 3 Monate
- § 133 InsO, Vorsätzliche Benachteiligung, 2, 4, 10 Jahre
- § 134 InsO, Unentgeltliche Leistung, 4 Jahre
- § 135 InsO, Gesellschafterdarlehen, 1, 10 Jahre
- § 142 InsO, Bargeschäft
- § 143 InsO, Rechtsfolgen

Insolvenzanfechtung

Fallbeispiel zur Deckungsanfechtung §§ 129, 130 ff. InsO

- Event GmbH E beauftragt den Techniker T für eine kleine Feier die Ton- und Lichttechnik zur Verfügung zu stellen.
- Am Tag der Feier erhält die Event GmbH einen Steuerbescheid, durch den sie zahlungsunfähig wird. T führt am Abend den Auftrag durch.
- Als T 40 Tage später von dem Steuerbescheid und der daraus resultierenden Zahlungsunfähigkeit erfährt, befürchtet er die Zahlungsunfähigkeit der Event GmbH und stellt seine Rechnung.
- Die Event GmbH zahlt am Folgetag und stellt dann Insolvenzantrag.
- Der Insolvenzverwalter der Event GmbH ficht die Zahlung gegenüber T an.
- Zu Recht?

Insolvenzanfechtung

Fall - Lösung

§ 130 I Nr. 1 InsO: Anfechtbar ist eine Rechthandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, wenn sie in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit der Handlung der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte...

- Anfechtungsanspruch besteht nach § 130 InsO.
- T hat zwar genau das erhalten, was vertraglich vereinbart war („kongruente Leistung“), allerdings **kannte er wohl die Zahlungsunfähigkeit** der E, als er die Zahlung erhielt.
- Die Zahlung fällt auch in den Anfechtungszeitraum.
- § 130 II: Kenntnis von Umständen, die auf ZU schließen lassen = Kenntnis der ZU
- § 130 III: Bei nahe stehenden Personen wird Kenntnis vermutet

Insolvenzanfechtung

Fall - Abwandlung

Am Tag der Feier erfährt T vom Steuerbescheid gegen die Event GmbH. T stellt seine Rechnung am Tag nach der Feier. Die Rechnung wird eine Woche später bezahlt. Am nächsten Tag stellt E einen Insolvenzantrag. Der Insolvenzverwalter ficht die Zahlung an. Zu Recht?

Lösung:

Die Anfechtung greift nicht durch: T hat die Zahlung als sogenanntes „**Bargeschäft**“ erhalten, d.h. unmittelbarer Austausch von Leistung und gleichwertiger Gegenleistung.

Eine Anfechtung ist damit ausgeschlossen. Maximaler Zeitraum für die „Unmittelbarkeit“ des Leistungsaustausches beträgt 30 Tage.

Insolvenzanfechtung

allgemeine Regelung

§ 142 InsO

(1) Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 1 bis 3 gegeben sind und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.

(2) Der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt. Gewährt der Schuldner seinem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, ist ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt. Der Gewährung des Arbeitsentgelts durch den Schuldner steht die Gewährung dieses Arbeitsentgelts durch einen Dritten nach § 267 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich, wenn für den Arbeitnehmer nicht erkennbar war, dass ein Dritter die Leistung bewirkt hat.

Insolvenzanfechtung

allgemeine Regelung

§ 142 InsO: diese Regelung verhindert, dass ein Schuldner vom Geschäftsverkehr ausgeschlossen wird und bewirkt, dass der andere Teil seine Leistung behalten darf.

Voraussetzung ist, dass es sich dabei um eine kongruente Leistungen handelt und diese im rechtlichen und engen zeitlichen Zusammenhang mit der Gegenleistung steht.

Der zeitliche Zusammenhang sollte beim Austausch der Leistungen 30 Tage nicht übersteigen. Handelt es sich um ein Arbeitsentgelt erstreckt sich der zeitliche Zusammenhang auf drei Monate.

Insolvenzanfechtung

allgemeine Regelung

§ 133 InsO:

- Gläubigerbenachteiligung
- Rechtshandlung des Schuldners
- Benachteiligungsvorsatz
 - Vermutung: bei drohender ZU und Billigung der Benachteiligung
- Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Benachteiligungsvorsatz
 - Wird vermutet, bei Kenntnis von drohender ZU und Benachteiligung (I S. 2)
 - Bei Kongruenz, Vermutung bei Kenntnis von ZU (nicht drohender ZU) (III S. 1)
- 4 Jahre Kongruenz
- 10 Jahre bei Inkongruenz

Insolvenzanfechtung

Handlungsempfehlungen

- Krisenanzeichen erkennen und Mitarbeiter entsprechend schulen
- stringentes Forderungsmanagement
- inkongruente Leistungen vermeiden
- Rückstände stehen lassen – Stillhalteabkommen
- Geschäfte als „Bargeschäft“ abwickeln
- Nicht selbst in Vorleistung gehen – Vorkasse vom Geschäftspartner fordern
- Wenn man Forderungen realisieren will – titulieren und pfänden
- telefonische Korrespondenz bevorzugen, da somit Anfechtungsansprüche schwieriger nachzuweisen sind
- Absicherung durch Sicherungsvereinbarung wie Pfandrechte, Sicherungsübereignung oder Eigentumsvorbehalt

Zusammenfassung

- Pflicht zur Einrichtung eines Frühwarnsystems
- Zahlungsunfähigkeit: Wenn der Schuldner nicht innerhalb von drei Wochen in der Lage ist, 90 % seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten zu begleichen
- Überschuldung: Rechnerische Überschuldung + keine positive Fortbestehensprognose
- Insolvenzantragsfrist ist eine Höchstfrist
- Im Insolvenzverfahren besteht die Möglichkeit sein Unternehmen zu erhalten
- Das Insolvenzverfahren bietet Möglichkeiten zur leistungs- und finanzwirtschaftlichen Sanierung
- Die außergerichtliche Restrukturierung wird durch das StaRUG erleichtert
- In der Krise bestehen zahlreiche Haftungsgefahren
- Achten Sie auf Krisenanzeichen von Geschäftspartnern
- Bei Krisenanzeichen an das Risiko der Insolvenzanfechtung denken

Vielen Dank !

Hausherr Steuerwald Ritter

Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Partnerschaftsgesellschaft mbB

<https://www.hausherr-steuerwald.de>

mobil: 0163-3120578

mail: christian.hausherr@hausherr-steuerwald.de